

Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie

Halle, 27.10.2016

Dr. Katrin Wulfert

Gliederung

- 1. Rechtsprechung zur Waldschlößchenbrücke in
Dresden**
 - Stand des Verfahrens
 - Rechtsprechung
- 2. Konsequenzen und Fragestellungen in der Praxis**

Dr. Katrin Wulfert

 bosch & partner

Waldschlößchenbrücke



Quelle: www.welt.de



© Dr. Andreas Zahn/
Koordinationsstelle für Fledermausschutz Südbayern

Dr. Katrin Wulfert

 bosch & partner

Zeitschiene Waldschlößchenbrücke

25.2.2004: Planfeststellungsbeschluss

vorher bloße „Gefährdungsabschätzung/Vorprüfung“ aus Jan. 2003; Ergebnis: keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets

Dezember 2004: Listung des Gebiets

**Nach Listung/vor Baubeginn:
keine FFH-Prüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL**

Ende 2007: Naturschutzverbände unterliegen endgültig im Eilrechtsschutz – Baubeginn

06/10 2008: verschiedene Planergänzungsbescheide (beschränkte Neubewertung: erhebliche Beeinträchtigungen und Ausnahme nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL)

Dezember 2011: Urteil des OVG Bautzen
Klageabweisung/Revision zum BVerwG

2013: Fertigstellung und Verkehrsfreigabe

März 2014: Vorlagebeschluss des BVerwG zum EuGH

Januar 2016: Urteil des EuGH

Dr. Katrin Wulfert

 bosch & partner

Urteil des EuGH vom 14. Januar 2016

- Vor Gebietslistung bestand keine Pflicht zur Durchführung einer FFH-VP nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL (stdRspr. EuGH)
- Nach der Gebietslistung musste PF-Behörde aber vor Beginn der Bauarbeiten gemäß Art. 6 Abs. 2 FFH-RL (sog. Verschlechterungsverbot) angemessene Schutzmaßnahmen ergreifen
- Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3 FFH-RL haben dasselbe Schutzniveau
- Zwar besteht grds. Ermessen, welche Maßnahmen i.R.d. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL ergriffen werden, aber Verdichtung zu einer Prüfpflicht nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL, wenn - wie hier - noch keine vollständige Prüfung durchgeführt wurde und insbes. wenn Genehmigung über Ausnahme erfolgen soll
- Nachträgliche Prüfung muss auf aktuellen Zustand abstellen, nicht auf denjenigen der Genehmigung

Dr. Katrin Wulfert

 bosch & partner

Urteil des BVerwG vom 15. Juli 2016

- Vor Gebietslistung keine Pflicht nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL (s.o.)
- Vorhabenträger darf zwar aus Praktikabilitätsgründen vorsorglich eine solche Prüfung durchführen; Planfeststellungsbehörde kann dies aber nicht einfordern
 - ⇒ Hier: Verdichtung zu einer Prüfpflicht nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL (s.o.)
 - ⇒ vor Bauausführung fehlte eine solche Prüfung; auch keine spätere Nachholung (Heilung), da spätere Untersuchungen thematisch beschränkt und auf falschen Zeitpunkt bezogen (Ausblendung des Baufortschritts)

Dr. Katrin Wulfert

 bosch & partner

**Welche Konsequenzen und Fragestellungen
ergeben sich aus der Rechtsprechung?**

Sonderfall oder weiterreichende Konsequenzen?

Dr. Katrin Wulfert

 **bosch & partner**

Konsequenzen / Fragestellungen

- 1. Vorläufiger Rechtsschutz**
 - **Folgen des Baubeginns vor Bestandskraft einer Genehmigung**

- 2. Auswirkungen auf bestandskräftige Vorhaben**

Dr. Katrin Wulfert

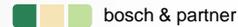
 **bosch & partner**

Konsequenzen / Fragestellungen

Schutzpflicht nach Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie als „*laufende Verpflichtung*“

- Bestandsvorhaben mit fortlaufenden Auswirkungen (Kraftwerke, Windenergieanlagen)
 - ⇒ Unterscheidung hinsichtlich des Zeitpunktes der Inbetriebnahme (Zeitpunkt der Listung)?

Dr. Katrin Wulfert



Konsequenzen / Fragestellungen

EuGH – Urteil vom 14.01.2016, C-141/14 (Bulgarien)

- Halbinsel Kaliakra: Ausweisung als FFH-/ Vogelschutzgebiet am 18. Dezember 2007 (Listung am 15. Dezember 2008)
- Errichtung von Windparks, Tourismusprojekt
- Genehmigung vor der Ausweisung; Inbetriebnahme nach der Ausweisung
 - Missachtung des Verschlechterungsverbots durch Genehmigung verschiedener Projekte in einem Vogelschutz- / FFH-Gebiet
 - Keine ex-ante Prüfung
 - Durchführung unterliegt Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie, sofern Wahrscheinlichkeit oder Gefahr der Störung durch den Betrieb besteht

Dr. Katrin Wulfert

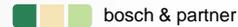


Konsequenzen / Fragestellungen

EuGH – Urteil vom 24.11.2011, C-404/09 (Alto Sil; Spanien)

- Bereich „Alto Sil“
Vogelschutzgebiet: 01. Januar 2000
Listung als FFH-Gebiet: 07. Dezember 2004
- Kohletagebaustätten: teilweise Inbetriebnahme vor
Ausweisung / Listung
 - Keine ex-ante Prüfung
 - Durchführung unterliegt Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie,
 - sofern Wahrscheinlichkeit oder Gefahr der Störung durch
den Betrieb besteht
 - sofern keine angemessenen Maßnahmen ergriffen
wurden, um zu verhindern, dass der Betrieb – nach der
Ausweisung – Verschlechterungen verursacht

Dr. Katrin Wulfert



Konsequenzen / Fragestellungen

EuGH – Urteil vom 14.01.2010, C-226/08 (Papenburg)

- Bedarfsbaggerungen im Bereich der Ems
- Interpretation des Projektbegriffs: ein oder mehrere Projekte?
- Verschlechterungsverbot anwendbar sofern ein genehmigtes
Projekt
 - Ausführung
 - „allgemeine Schutzpflicht“

Dr. Katrin Wulfert



Konsequenzen / Fragestellungen

Schutzpflicht nach Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie als „*laufende Verpflichtung*“

- Bestandsvorhaben mit fortlaufenden Auswirkungen (Kraftwerke, Windenergieanlagen)
 - ⇒ Unterscheidung hinsichtlich des Zeitpunktes der Inbetriebnahme (Zeitpunkt der Listung)?
- Auslösende Faktoren
 - ⇒ im Zuge der Änderungen bestehender Vorhaben (im Bestand, Erweiterungen)
 - ⇒ Wahrscheinlichkeit / Gefahr der Verschlechterung der natürlichen Lebensräume bzw. Habitate der Arten (Umweltverband; Behörde)

Dr. Katrin Wulfert

 bosch & partner

Konsequenzen / Fragestellungen

Geeignete (Schutz-)Maßnahme im Rahmen des Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie

- Schutzpflicht konkretisiert sich zu einer Pflicht zur Durchführung der Prüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie
 - ⇒ Ermessen des Mitgliedstaates, sofern nicht eine Abweichung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie erforderlich wird (EuGH C-399/14, Rn. 40; 56)
 - Einzelne Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung der Verschlechterungen (Abschaltalgorithmen)
 - Managementplanung
- ⇒ *Erfordert die Beurteilung, ob eine Verschlechterung vorliegt, nicht stets eine „Prüfung“?*



Dr. Katrin Wulfert

 bosch & partner

Konsequenzen / Fragestellungen

Welche Anforderungen sind an die Beurteilung des Verschlechterungsverbotes zu stellen?

- **Zusammenhängender Normkomplex, gleiches Schutzniveau**
- **Maßstäbe entsprechen der Prüfung nach Art. 6 (3) FFH-Richtlinie**

Dr. Katrin Wulfert

 **bosch & partner**

Konsequenzen / Fragestellungen

Maßgeblicher Zeitpunkt der Prognose

- **Referenzzustand: Zeitpunkt der Listung**
- **Zeitpunkt für die Beurteilung der Verschlechterung: aktueller derzeitiger Zeitpunkt**

Dr. Katrin Wulfert

 **bosch & partner**

Konsequenzen / Fragestellungen

Zuständigkeit für die Durchführung „geeigneter Maßnahmen“?

- Mitgliedstaat

- ⇒ zuständige Behörde?

- ⇒ Übertragung auf Vorhabenträger?

§ 33 Abs. 1 BNatSchG „Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig. **Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde** kann unter den Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 bis 5 Ausnahmen von dem Verbot des Satzes 1 sowie von Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 zulassen.“

- ⇒ *Abhängig von der Art der Maßnahme, dem Vorhabentyp, ...*

- ⇒ *Einzelfallentscheidung der Behörde oder gesetzliche/untergesetzliche Regelung?*

Dr. Katrin Wulfert

 bosch & partner

Konsequenzen / Fragestellungen

Änderungsvorhaben

- Prüfungsgenstand der FFH-VP bei der Änderung/Erweiterung von Bestandsvorhaben?

- ⇒ Orientierung an dem jeweiligen Zulassungsverfahren

- ⇒ Differenzierung nach Vorhabentypen in Anlehnung an BImSchG-Verfahren

- ⇒ Qualitative oder quantitative Änderung?

- ⇒ *Eindeutige Zuweisung möglich*

- ⇒ *Falls Prüfgegenstand ausschließlich Erweiterung/Änderung: Beurteilung des Bestandsvorhabens vor dem Hintergrund des Verschlechterungsverbot? Ermessen der Behörde?*



Dr. Katrin Wulfert

 bosch & partner

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !**

Dr. Katrin Wulfert

